

Satzung des Vereins „Glückskinder“

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Name des Vereins lautet "Glückskinder" e.V. .

Sitz des Vereins ist Bremen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

Zweck des Vereins ist es, Kinder im Altersbereich zwischen einem und drei Jahren in ihrer Entwicklung zu fördern, zu betreuen und sie zu begleiten. Besonders die Eigenständigkeit des Kindes soll hier gefördert werden. Es soll den Kindern ermöglicht werden für sich und gemeinsam mit anderen Kindern ihre Umwelt zu entdecken. Des Weiteren soll es der Zweck des Vereins sein, Eltern in der Erziehung mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und ihnen einen Wiedereintritt in das Berufsleben zu ermöglichen. Dabei wird eine generationenübergreifende Zusammenarbeit angestrebt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können nur Erziehungsberechtigte sein, welche eines oder mehrere Kinder in der von dem Verein betriebenen Kindergruppe betreuen lassen. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Verein unterstützen. Hierzu zählen auch solche Mitglieder, die vormals ein oder mehrere Kinder in der Kindergruppe des

Vereins betreuen lieben.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.

Ein Mitglied kann auf Antrag einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins grob zuwider handelt bzw. mit Beitragsleistungen von zwei Monaten trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig, entbindet jedoch nicht von der Beitragspflicht für die auf den Zugang der Erklärung folgenden zwei Monate zum Monatsende, es sei denn, andere Personen treten in diese Verpflichtung gemäß § 3 Ziffer 4 ein. Auf den Zugang der Erklärung folgende Änderungen der Beitragspflicht bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindergruppe oder nach Kündigung, wenn nicht fördernde Mitgliedschaft beantragt wird.

Die Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, entbindet ordentliche Mitglieder jedoch nicht von der Beitragspflicht für die auf den Zugang der Erklärung folgenden drei Monate, es sei denn anderen Personen treten in diese Verpflichtung ein. Bei einem Austritt, der die Beitragspflicht zum Mai, Juni oder Juli eines Jahres wegfallen ließe, sind die Beiträge bis zum Ende des Kindergartenjahres in voller Höhe weiter zu zahlen.

Fördernde Mitglieder können die Mitgliedschaft jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen oder dem Zweck des Vereins grob zuwiderhandelt oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung in Höhe von Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, erforderlich ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller Stimmen der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch den Tod.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied hat das Recht, bei Tätigkeiten der Glückskinder aktiv teilzunehmen und gemeinsame Veranstaltungen mit zu gestalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

Das Stimmrecht steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Erziehungsberechtigten haben je Kind eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung der Anwesenheit kann die Stimmabgabe schriftlich erfolgen, entweder nach Bekanntgabe der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung, spätestens im Verlauf der auf diese Versammlung nachfolgenden Woche.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über Art, Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§ 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

Die Mitgliederversammlung ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entgegennahme und Genehmigung des in der Jahreshauptversammlung

vorzustellenden Geschäftsberichtes des Vorstandes

- Weisungen an den Vorstand in Bezug auf die gesamte Vereinstätigkeit

- Richtlinien für die Arbeit des Vereins

- Erstellung eines pädagogischen Konzeptes in Abstimmung mit den

Betreuungspersonen

- Aufnahme von Mitgliedern in den Verein und von Kindern in die Kindergruppe

- Einstellung und Überwachung von Betreuungspersonen sowie sonstige

Personalfragen

- Auflösung des Vereins

(Aufzählung nicht abschließend)

Zu Beginn eines Geschäftsjahres tritt die MV als Jahreshauptversammlung zusammen;

im Übrigen nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist innerhalb von zwei Wochen zur Einberufung verpflichtet, wenn dies unter Angabe der Tagesordnung von einem Mitglied schriftlich verlangt wird.

Die Einberufung einer MV erfolgt schriftlich. Die Angabe einer Tagesordnung ist wünschenswert, jedoch nur erforderlich, wenn Wahlen, Satzungsänderungen oder Ausschlüsse beantragt sind. Die Tagesordnung, den Ort und den Zeitpunkt der MV bestimmt der Vorstand.

Für die ordentliche MV besteht eine Einladungsfrist von zwei Wochen. Für die außerordentliche MV kann diese Frist abgekürzt werden, jedoch bedürfen die Beschlüsse einer außerordentlichen MV zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung durch die nächste ordentliche MV.

Die MV ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig, wenn zu demselben Tagesordnungspunkt, unter Nennung des Tagesordnungspunktes zum zweiten Male geladen wurde.

Die Beschlüsse der MV erfolgen durch einfache Mehrheit, mit Ausnahme von Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung oder die Einstellung und Entlassung von Personal betreffen. Für diese Beschlüsse ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich. Für eine Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder.

Von der MV werden Beschlussprotokolle erstellt. Das Protokoll wird umschichtig von den Mitgliedern geführt und von einem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollanten unterzeichnet. Es sollte unverzüglich den Mitgliedern übersandt werden. Einspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls kann innerhalb von einer Woche nach Zustellung des Protokolls gegenüber dem Vorstand schriftlich erhoben werden. Die Mitgliederversammlung erarbeitet sich selbst eine Geschäftsordnung, nach der sie handelt.

§ 9 VORSTAND

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich Dritten gegenüber (§ 26 BGB).

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er wird von der Jahreshauptversammlung aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes ist möglich. Zur Vertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.

Im Übrigen regelt der Vorstand seine Tätigkeit selbst und ist insbesondere berechtigt und angehalten, die ordentlichen Mitglieder mit der Wahrnehmung einzelner interner Aufgaben zu bevollmächtigen. Hierbei hat der Vorstand die Bevollmächtigten zu überwachen und muss für die ordnungsgemäße Erfüllung einstehen.

Der Vorstand ist der MV gegenüber jederzeit rechenschafts- und berichtspflichtig. Eine außerordentliche Ab-/ Neuwahl – auch eines Vorstandsmitglieds allein – ist jederzeit für den Rest des Geschäftsjahres möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Niederlegung des Amtes durch den Vorstand oder einzelner Mitglieder des Vorstandes ist unverzüglich eine MV zur Neuwahl einzuberufen.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn er von einem seiner Mitglieder eingeladen wird. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Darüber hinaus können auch Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden; in diesem Fall ist die Mehrheit der satzungsmäßig vorgeschriebenen Mitglieder des Vorstandes zur Beschlussfassung erforderlich.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern zu unterschreiben.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen können nur durch eine ordentliche MV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der MV stimmberechtigten Mitglieder oder dadurch beschlossen werden, dass nach einer ordnungsgemäß einberufenen MV noch so viele stimmberechtigte Mitglieder einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der MV schriftlich ihre Zustimmung erteilen, dass insgesamt $\frac{3}{4}$ aller im Verein vorhandenen Stimmen für die Änderung abgegeben werden.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit der Maßgabe, dass eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ erforderlich ist. Im

Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verbund Bremer Kindergruppen e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 29.04.2013 in Bremen verabschiedet.

Unterschriften:
